

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3685/81 DES RATES****vom 15. Dezember 1981****zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/81⁽⁴⁾, hat die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste festgelegt.Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist gegenwärtig fakultativ und durch die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 nur vorübergehend geregelt. In Artikel 3 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung ist vorgesehen, daß der Rat spätestens am 31. August 1981 über die nach diesem Zeitpunkt anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des Alkoholgehalts der Weine beschließt. Außerdem bestimmt die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽⁵⁾ in Artikel 6 Absatz 3, daß der Rat gegebenenfalls vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie die Regeln für die Etikettierung mit Bezug auf den Alkoholgehalt festlegt. Um einerseits die Anwendung dieser Gemeinschaftsvorschriften zu koordinieren und andererseits

die Frage der Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts eingehender zu untersuchen, ist der für die Entscheidung des Rates vorgesehene Termin um zwei Jahre zu verschieben.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Angabe „Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ für die Bezeichnung der Tafelweine, die aus einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgehen sowie die Angabe „EWG“ für die Bezeichnung der Tafelweine, die nicht in dem Mitgliedstaat bereitet worden sind, in dem die verwendeten Weintrauben geerntet wurden, von den Verbrauchern — namentlich in einigen Mitgliedstaaten — weder leicht verstanden noch gut aufgenommen wird. Es empfiehlt sich daher, eine genauere Angabe für die Bezeichnung dieser Weine vorzusehen. Um zu vermeiden, daß der Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs dieser Weine einem Irrtum unterliegt, muß vorgeschrieben werden, daß diese Hinweise sowie die Angabe „Tafelwein“ erforderlichenfalls übersetzt werden und daß die Hinweise betreffend die Abfüllung bei diesen Weinen unter Zuhilfenahme eines Codes erfolgen.

In dem Bestreben, die sprachliche Vielfalt in der Gemeinschaft zu wahren und dem Verbraucher eine vollständige und leicht verständliche Information zu sichern, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden zuzulassen, daß bestimmte Angaben auf dem Etikett der Weine und Traubenmoste, die in einer Amtssprache der Gemeinschaft erscheinen in einer anderen Sprache wiederholt werden, sofern deren Verwendung in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Die für den 31. August 1981 vorgesehene Streichung der bisher möglichen Angabe, daß die Abfüllung eines Qualitätsweins b.A. in dem Produktionsgebiet vorgenommen worden ist, könnte die Wettbewerbsfähigkeit einer Anzahl von Abfüllbetrieben beeinträchtigen. Um den Übergang zu der Situation, die sich aus der Aufhebung dieser Möglichkeit ergibt, zu erleichtern, muß der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannte Zeitpunkt um fünf Jahre verschoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1981, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Die Übergangszeit nach Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/81⁽²⁾, während derer die Verwendung von Namen einiger bestimmter Anbaugebiete zur Bezeichnung von Tafelweinarten zulässig ist, ist um fünf Jahre verlängert worden. Daher muß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 angepaßt werden.

Der Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 würde in bestimmten Anbaugebieten Schwierigkeiten für den Absatz des Weins mit sich bringen. Um diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und um den Übergang zu strengeren Anforderungen auf dem Gebiet der Bezeichnung der Qualitätsweine b.A. zu erleichtern, empfiehlt es sich, den in der vorgenannten Vorschrift genannten Zeitpunkt um vier Jahre zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung :

„d) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr : den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben ;

ii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind, den Satz „In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein“, ergänzt durch die Angabe der betreffenden Mitgliedstaaten ;

iii) bei Tafelwein,

— aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten

oder

— aus einem Verschnitt eines Tafelweins im Sinne des ersten Gedankenstrichs und eines Tafelweins im Sinne von Ziffer ii)

den Satz „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“.

2. In Artikel 2 Absatz 2 erhält Buchstabe e) folgende Fassung :

„e) falls der Tafelwein nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe d) Ziffern ii) und iii) nicht erfüllt sind : die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist ;“.

3. In Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, in Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 wird das Datum des 31. August 1981 durch das Datum des 31. August 1983 ersetzt.

4. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Bei Tafelwein im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern ii) und iii) muß die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüllers oder Versandortes mit Hilfe eines Code erfolgen.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Tafelwein der in ihrem Hoheitsgebiet abgefüllt wird, gestatten, daß die Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) mit Hilfe eines Code erfolgen.“.

5. Artikel 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Vorbehaltlich der nachstehenden Unterabsätze sind die in Artikel 2 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Bei den in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Tafelweinen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Die Angabe

— des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a), die kleiner ist als der Mitgliedstaat,

— eines Vermerks nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) über die Abfüllung und

— des Namens des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g)

muß in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 6.

Die in Unterabsatz 2 genannten Angaben können jedoch

- zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft oder, unter den in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen, in einer anderen Sprache als einer Amtssprache gemacht werden
- oder
- nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem die genannte geographische Einheit liegt, gleichgestellt ist,

sofern dies in dem Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist.

Es kann beschlossen werden, daß die Angabe

- von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) über die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe,
- von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) über die Art der Herstellung des Tafelweins und
- von Informationen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h) zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder über die durch Lagerung erreichte Reife des Tafelweins

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.

Außer im Falle einer von den Mitgliedstaaten genehmigten Abweichung, die den auf ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Handelsgepflogenheiten Rechnung trägt, muß die Angabe des Satzes „In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein“ oder des Satzes „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern ii) und iii) sowie die Angabe der Bezeichnung „Tafelwein“ nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit der einen oder der anderen vorerwähnten Angabe, gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Etikett, in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Wein den Verbrauchern angeboten wird, wiederholt werden, sofern diese Angabe in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft auf dem Etikett steht. Sie kann außerdem in einer anderen Sprache als einer Amtssprache wiederholt werden, die von diesem Mitgliedstaat nach Unterabsatz 1 zugelassen ist.

Für die Bezeichnung der zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine können die Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zulassen.“

6. In Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) wird das

Datum des 31. August 1982 durch das Datum des 31. August 1986 ersetzt.

7. In Artikel 9 Absatz 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung :

„c) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr : den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben,

ii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind, den Satz „In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein“, ergänzt durch die Angabe der betreffenden Mitgliedstaaten ;

iii) bei Tafelwein,

— aus dem Verschnitt von Trauben oder Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten

oder

— aus dem Verschnitt eines Tafelweins im Sinne des ersten Gedankenstrichs und eines Tafelweins im Sinne von Ziffer ii)

den Satz „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“.

d) bei Tafelwein im Sinne des Anhangs II Nummer 11 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 : Die Angabe „Retsina“.

8. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe r) wird das Datum des 31. August 1981 durch das Datum des 31. August 1986 ersetzt.

9. In Artikel 13 erhält Absatz 6 folgende Fassung :

„(6) Vorbehaltlich der nachstehenden Unterabsätze sind die Angaben nach Artikel 12 in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Bei den in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Qualitätsweinen b.A. können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.“

Die Angabe einer der traditionellen spezifischen Bezeichnungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 darf nur in der Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Die Angabe

- des Namens des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der Qualitätswein b. A. stammt,
- des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe 1), die kleiner ist als das bestimmte Anbaugebiet,
- des Namens des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe m),
- eines Vermerks nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe q) über die Abfüllung,

muß in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Die in Unterabsatz 3 genannten Angaben dürfen jedoch

- zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft oder, unter den in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen, in einer anderen Sprache als einer Amtssprache gemacht werden
- oder
- nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das bestimmte Anbaugebiet liegt, gleichgestellt ist,

sofern dies in dem Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist.

Es kann beschlossen werden, daß die Angabe

- von Hinweisen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe und
- von Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe t) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen und die Herstellung oder die durch Lagerung erreichte Reife des Qualitätsweins b. A.

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.

Für die Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweinen b. A. kann in den Durchfüh-

rungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zugelassen werden."

10. In Artikel 23 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, in der Etikettierung sind die in Artikel 22 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Bei diesen Erzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Für die Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, kann in den Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen vorgesehen werden."

11. In Artikel 30 Absatz 7 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„(7) Zur Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse in der Etikettierung sind die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Bei den eingeführten Erzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als in einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 3 und 8 gilt mit Wirkung vom 1. September 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER